Landgericht Wiesbaden
5 S 27/08

92 C 6034/07-22
Amtsgericht Wiesbaden

Eingegangen
04. FEB. 2009

Verkündet am 28.01.2009

(Mehra)
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

(

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: I
I
(

gegen

[
I

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: F
[
(

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden
durch Richterin am Landgericht Dr. Löhr als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2009
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten 07.07.2008 gegen das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 05.06.2008 – 92 C 6034/07-22 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteils des Amtsgerichts Wiesbaden vom 05.06.2008 (Bl. 89 ff. der Akte) gemäß §§ 540, 313a ZPO Bezug genommen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte begehrt von der Beklagten und Berufungsklägerin Deckungsschutz aus seiner Rechtsschutzversicherung bei der Beklagten für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Parteien sind durch eine Rechtsschutzversicherung miteinander verbunden, die unter anderem den Bereich Verkehrsrechtsschutz umfasst. Mit Bußgeldbescheid vom 06.07.2007 wurde gegen den Kläger ein Verwarngeld in Höhe von 35,– € wegen Überschreitung der innerörtlichen Geschwindigkeit um 20 km/h. Hiergegen beabsichtigte der Kläger, sich anwaltlich vertreten zur Wehr zu setzen, und suchte bei der Beklagte um Gewährung von Deckungsschutz nach. Die Beklagte lehnte dies unter dem 26.07.2007 unter Hinweis auf § 18 Abs. 1a) ARB (Bl. 15 der Akte) ab.

Mit dem angefochtenen und hiermit in Bezuig genommenen Urteil vom 05.06.2008 hat das Amtsgericht Wiesbaden das am 31.01.2008 gegen die Beklagte ergangene Versäumnisurteil in vollem Umfang aufrechterhalten.

Gegen das ihr am 16.06.2008 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 07.07.2008 Berufung eingelegt, die sie nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um zwei Wochen mit Schriftsatz vom 29.08.2008, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, begründet hat.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Beanspruchung von Deckungsschutz durch den Kläger mutwillig sei, da ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe des Bußgeldes und den entstehenden Rechtsverfolgungskosten bestehe. Sie sei daher nicht zur Leistung verpflichtet. Auf die subjektiven Gründe des Klägers dürfe es nicht ankommen, da andernfalls die Regelung des § 18 Abs. 1 a) ARB nie zur Wendung gelänge. Entscheidend sei, ob hier ein wirtschaftlich unvernünftiger Mensch zu Lasten der Versichertengemeinschaft Maßnahmen ergreifen könne, die eine vermögende, nicht versicherte Person unterlassen würde. Durch die Rechtsschutzversicherung dürften nicht wirtschaftlich in hohem Maße unvernünftige rechtliche Maßnahmen einzelner zu Lasten aller anderen finanziert werden. Das Verwarngeld führe zu keiner Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister. Eine Erhöhung von Bußgeldern wegen vorangegangener Verwarngelder durch die Ordnungsbehärde erfolgge in der Regel nicht bei niedrigen Verwarngeldern. Neben der Sache liege auch die Argumentation, im Ordnungswidrigkeitenbereich würden häufig nur niedrige Bußgelder verhängt. Die Bußgelder seien vielmehr in den letzten Jahren immer angehoben worden. Insoweit müsse auch die Grenze von Bagatell-Ordnungswidrigkeiten, die wegen der Regelung des § 18 Abs. 1a) ARB nicht versichert seien, angepasst werden. Die Beklagte sei auch nicht gehalten, geringe Bußgelder aus dem Ordnungswidrigkeitenrechts auszuschließen, da über alle Leistungsarten hinweg die Auffangregelung des § 18 Abs. 1a) ARB zum Schutz der Versichertengemeinschaft zu beachten sei.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt,

> das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 05.06.2008 mit dem Aktenzeichen 92 C 6034/07-22 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt unter Inbezugnahme seines erstinstanzlichen Vorbringens das angefochtene Urteil und weist darauf hin, dass ein begründeter Stichentscheid vorliege, der nur dann nicht bindend sei, wenn er von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweiche. Dafür habe die Beklagte nichts dargetan. Hierauf sei das Gericht nicht eingegangen, weil es der Klage ohnehin schon stattgegeben habe. Eine Verspätung komme nicht in Betracht, da der Sachverhalt unstreitig sei und es sich lediglich um eine Rechtsfrage handele.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die zur Gerichtsakte gereicht worden sein.

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung, die form- und fristgerecht begründet worden ist, hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von Deckungsschutz für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Beklagte kann sich nicht auf eine Leistungsfreiheit nach § 18 Abs. 1 a) ARB berufen. Denn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand, den die Beklagte zunächst selbst mit rund 370,-- € beziffert hatte, steht unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft nicht in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg.

Von Mutwilligkeit ist dann auszugehen, wenn ein Nicht-Rechtsschutzversicherter in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, der keine finanziellen Rücksichtigen nehmen muss, nicht geklagt hätte. Ist nicht

auszuschließen, dass eine solche wirtschaftlich und rechtlich vernünftig denkende und handelnde Vergleichsperson trotz eines hohen Kostenrisikos gegen ein geringes Bußgeld vorgegangen wäre, weil sie mit vertretbaren Gründen die Verhängung des Bußgeldes für ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig hielt, dann wird man die Verteidigung nicht als mutwillig ansehen können. Die Prüfung der Mutwilligkeit ist letztlich eine an Treu und Glauben zu orientierende Abwägung zwischen dem Interesse des Versicherungsnehmers, staatliche Eingriffe nicht ungeprüft hinnehmen zu müssen, und dem Interesse der Versichertengemeinschaft, von sinnlosen Aufwendungen verschont zu bleiben. Ein wirtschaftliches Missverhältnis zwischen Geldbuße und Verteidigerkosten ist somit für sich allein nicht ausreichend, um Mutwilligkeit zu bejahen, da es Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist, dem Versicherungsnehmer das Kostenrisiko bei Abwehr rechtlicher Eingriffe aller Art abzunehmen (AG Stuttgart, Urteil vom 27.01.2003 – 13 C 4703/02 -, Juris).

Insofern hätte es der Beklagten freigestanden, falls sie bei nach ihrer Ansicht geringen Bußgeldern keinen Versicherungsschutz im Hinblick auf die entstehenden Verfahrenskosten gewähren möchte, dies ausdrücklich in ihren Versicherungsbedingungen zu festzulegen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beklagten als Rechtsschutzversicherer bekannt ist, welche Kosten in Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen können, und sie dies bei der Kalkulation ihrer Beiträge berücksichtigen kann. Nach den Versicherungsbedingungen durfte der Versicherungsnehmer grundsätzlich davon ausgehen, dass er im Bereich des Verkehrsrechts abgesichert ist.

Danach kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht lediglich auf ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe des Bußgeldes und den zu erwartenden Verfahrenskosten an, sondern sind auch andere Interessen Berücksichtigung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das immaterielle Interesse des Versicherungsnehmers, den staatlichen Vorwurf ordnungswidrigen Handelns zu beseitigen (Prölss/Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, § 1 ARB 75 Rdnr. 5 m.w.N.). Auch wenn die im Bußgeldverfahren entstehenden Kosten in Höhe von rund 400,-- € das verhängte Verwarngeld

nebst Verfahrenskosten übersteigen, ist ein grobes Missverhältnis angesichts der dargestellten zu berücksichtigenden Interessen des Versicherungsnehmers nicht festzustellen. Geht ein Versicherungsnehmer in diesem Fall gegen einen Bußgeldbescheid vor, kann von einer unvernünftigen Maßnahmen noch nicht die Rede sein, die die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft außer Acht ließe, nicht die Rede sein.

Nach alledem ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Deckungsschutz zu gewähren, und war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis war nicht auszusprechen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht möglich ist.

Gemäß § 543 Abs. 2 ZPO war die Revision nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Dr. Löhr